

Satzung zur Regelung des Zugangs zum Studienfach Chinese and Economics mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 12. Juli 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-136)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang Chinese and Economics erfordert (Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen)
 - a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
 - b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen aus folgenden Bereichen in folgendem Mindestumfang
 - aa) 25 ECTS-Punkte in den Bereichen Mathematik, Statistik und anwendungsorientierter Wirtschaftsinformatik, wobei mindestens 15 ECTS-Punkte in den Bereichen Mathematik und Statistik nachzuweisen sind, und
 - bb) 50 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, wobei mindestens sowohl 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre als auch mindestens 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Grundlagen der Volkswirtschaftslehre nachzuweisen sind; hierbei können fehlende Module aus dem Bereich der Grundlagen der Volkswirtschaftslehre im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten durch Module aus dem Bereich der Informatik und Mathematik ersetzt werden, welche zusätzlich zu den Modulen unter aa) vorliegen müssen.

im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums (entsprechend dem an der JMU für die Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik verwendeten ECTS-Punkte-Schema); die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen der Bachelorstudiengänge Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) oder Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.
- c) den Nachweis von mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich Wirtschaft Chinas oder vergleichbare Leistungen.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium Chinese and Economics ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Chinese and Economics festgelegten Form bis zum 15. Juli für das Wintersemester an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bzw. b) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium Chinese and Economics erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Erststudium bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium Chinese and Economics erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Chinese and Economics. ⁴Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ⁵Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁶Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium Chinese and Economics nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Chinese and Economics zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie

- b) den Nachweis von zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Kompetenzen aus Modulen in den unter Abs. 1 Buchst. b) vorausgesetzten Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang.

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studienfach Chinese and Economics nachgewiesen wird.

³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

§ 2 Inkrafttreten, Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs China Chinese and Economics, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

(2) ¹Diese Satzung regelt den Zugang zum Master-Studienfach Chinese and Economics lediglich für das Wintersemester 2012/2013. ²Für alle Studierenden des Master-Studienfachs Chinese and Economics, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2013 aufnehmen, gelten die jeweils einschlägigen fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Chinese and Economics mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten).